

Beitragsordnung der Koblenzer Schützengesellschaft 1359 e.V.

Die Mitgliederversammlung der Koblenzer Schützengesellschaft 1359 e.V. hat am 10.06.2022 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

1. Alle Mitglieder zahlen einen **Mitgliedsbeitrag**.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag für ruhende und fördernde Mitgliedschaften wird jährlich erhoben.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- | | | |
|---|---------|------------------------|
| a. Ordentliche / passive Mitglieder | 96,-- € | (48,-- € halbjährlich) |
| b. Ehepartner / Lebensgemeinschaft | 48,- € | (24,-- € halbjährlich) |
| c. Kinder der Lebenspartnerschaft bis 18 Jahre | 30 € | (15,-- € halbjährlich) |
| d. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre | 57,- € | (28,50 € halbjährlich) |
| e. Studenten und Azubis bis einschl. 25. Lebensjahr | 57,- € | (28,50 € halbjährlich) |
| f. Ruhende Mitgliedschaft | 20,- € | |
| g. Fördernde Mitgliedschaft | 75,- € | |

3. Bei Eintritt in den Verein wird eine **Aufnahmegebühr** erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a. Aufnahmegebühr | 120,- € |
| b. Aufnahmegebühr für Familienmitglieder | 60,- € |
| c. Aufnahme Gebühr für Kinder der Lebenspartnerschaft | 0,- € |
| d. Aufnahmegebühr für Jugendliche | 0,- € |
| e. Studenten und Azubis bis einschl. 25. Lebensjahr | 60,-- € |
| f. Aufnahmegebühr fördernde Mitglieder | 0,- € |

4. Alle jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 67. Lebensjahr sind zu einer jährlichen **Arbeitsleistung** von 10 Stunden zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Anlagen verpflichtet.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden vom Mitglied nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde:

- | | |
|---|--------|
| a. Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,- € |
| b. Alter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 10,- € |

Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird dann auf 5,- € ermäßigt.

5. Passive Mitglieder sind nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sie müssen sich bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich als passive Mitglieder beim Vorstand melden. Die Anerkennung erfolgt bei ehemals ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand erst, wenn ausgegebene Schlüssel zum Vereinsgelände zurückgegeben wurden.
6. Mitglieder, die erst in der zweiten Jahreshälfte in den Verein eintreten, zahlen im Jahr des Eintritts den oben angegebenen Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte. Von ihnen ist auch die Arbeitsleistung im Beitrittsjahr nur zur Hälfte zu erbringen.
7. Zum Einzug fälliger Zahlungen erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Kosten für nicht eingelöste Abbuchungen sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt hälftig im März und September des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Einzug des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt halbjährlich im Juli des laufenden Jahres bzw. im Januar des Folgejahres. Bis zu diesen Zeitpunkten geleistete Arbeitsstunden werden bei den Abbuchungen berücksichtigt.

8. Von Gastschützen wird ein **Gastschützenbeitrag** erhoben. Gastschützen sind aktive Sportler, die nicht dem Verein angehören, aber die vereinseigenen Anlagen und Trainingsmöglichkeiten für einen vorübergehenden Zeitraum nutzen möchten.

Der Gastschützenbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und beträgt 20,- € pro Monat.

Die Gastschützenregelung kann maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch genommen werden.

9. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung 10.06.2022

Albert Reif
1. Vorsitzender

Frank Herrmann
2. Vorsitzender